Amtsblatt
für die
Gemeinde Rangsdorf

10. Jahrgang | Rangsdorf, 21.12.2012 | Nr. 20 | Seite 1

Inhalt **Seite**

1.	***Beschlüsse des Hauptausschusses vom 06.09.2012***	*2 – 3*
2.	***Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.09.2012***	*3 – 5*
2.	***Beschlüsse des Hauptausschusses vom 18.10.2012***	*5 – 7*
3.	***Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.11.2012***	*7 – 9*
4.	***Stellenausschreibung***	*9*
5.	***Öffentliche Bekanntmachung – Schöffenwahl***	*10*
6.	***Bekanntmachungsanordnung – Haushaltssatzung***	*11*
7.	***Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2012***	*11 – 13*
8.	***Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a - 135c Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Rangsdorf***	*14 – 18*
9.	***Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rangsdorf (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) vom 17.12.12***	*19 – 21*

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 6. September 2012 wurden zu folgernden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Feierstunde zum 3. Oktober

Beschlussvorschlag BV/2012/090:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dass Lutz Bernhardt, Henning Krüger, Ingrid Schrecke, Dr. Konrad Schwabe, Christa Kurze, Gabi Michaelis, Irene Aschenbrenner, Monika Kosmetschke und Olaf Mielack für ihr ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Rangsdorf zum Wohle der Allgemeinheit im Rahmen der Veranstaltung am 3.10.2012 geehrt werden sollen. Des Weiteren soll der Kulturpreis des Kulturvereins Rangsdorf e.V. an Herrn Dr. Siegfried Wietstruk und Frau Heidy Kansy für ihre Beiträge zur Orts- und Regionalgeschichte vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
6	0	0

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2012 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Zuschuss für verschiedene Vereine entgegen der Richtlinie über die Kultur- und Sportförderung

Beschlussvorschlag BV/2012/048-1:

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, folgenden Vereinen in 2012 Zuschüsse entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung der Gemeinde Rangsdorf zu gewähren:

- GEDOK Brandenburg e.V. 6.000 Euro für Betriebskosten in 2012 (Kultur),
- LRFV Groß Machnow e.V. 6.000 Euro für Betriebskosten in 2012 (Sport),
- SV Lok Rangsdorf e.V. 900 Euro für die Durchführung der Handballwoche, des Nikolaus- und des Fritz-Firmont-Gedächtnisturniers (Sport),
- SV Rangsdorf 28 e.V. 900 Euro verschiedene Turniere (Sport),
- Förderverein Bücker Museum e.V. ca. 900 Euro für Betriebskosten 2012 (Kultur),
- Fotografie Rangsdorf e.V. 750 Euro für 3 Ausstellungseröffnungen (Kultur)

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
13	1	3

Beantwortung einer Anregung zur Entwicklung von Rangsdorf

Beschlussvorschlag BV/2012/091:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beiliegende Antwort.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	2	2

Vereinbarung zwischen dem Seeschule Rangsdorf e.V. und der Gemeinde Rangsdorf über einen neuen Standort für die Kita L.i.n.O!

Beschlussvorschlag BV/2012/094:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Vereinbarung zwischen dem Seeschule Rangsdorf e.V. und der Gemeinde Rangsdorf zur Anmietung eines noch herzustellenden Kita-Gebäudes für die KitaL.i.n.O!

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
0	16	1

Aufhebung Beschlussvorlage BV/2012/084, vom 19.07.2012

Beschlussvorschlag BV/2012/097:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss „Weiterführung des Ausbaus der Straße „Am Stadtweg“ BV/2012/084, vom 19.07.2012 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

Teilweise Aufhebung des Beschlusses Rg/34.GVS/349/08.03.12 zur Umsetzung des Vergabegesetzes

Beschlussvorschlag BV/2012/099:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hebt den ersten Satz des Beschlusses Rg/34.GVS/349/08.03.12 auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	2	0

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2012 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Zuschuss für verschiedene Vereine entgegen der Richtlinie über die Kultur- und Sportförderung

Beschlussvorschlag BV/2012/048-1:

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, folgenden Vereinen in 2012 Zuschüsse entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung der Gemeinde Rangsdorf zu gewähren:

- GEDOK Brandenburg e.V. 6.000 Euro für Betriebskosten in 2012 (Kultur),
- LRFV Groß Machnow e.V. 6.000 Euro für Betriebskosten in 2012 (Sport),
- SV Lok Rangsdorf e.V. 900 Euro für die Durchführung der Handballwoche, des Nikolaus- und des Fritz-Firmont-Gedächtnisturniers (Sport),
- SV Rangsdorf 28 e.V. 900 Euro verschiedene Turniere (Sport),
- Förderverein Bücker Museum e.V. ca. 900 Euro für Betriebskosten 2012 (Kultur),
- Fotografie Rangsdorf e.V. 750 Euro für 3 Ausstellungseröffnungen (Kultur)

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
13	1	3

Beantwortung einer Anregung zur Entwicklung von Rangsdorf

Beschlussvorschlag BV/2012/091:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beiliegende Antwort.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	2	2

Vereinbarung zwischen dem Seeschule Rangsdorf e.V. und der Gemeinde Rangsdorf über einen neuen Standort für die Kita L.i.n.O!

Beschlussvorschlag BV/2012/094:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Vereinbarung zwischen dem Seeschule Rangsdorf e.V. und der Gemeinde Rangsdorf zur Anmietung eines noch herzustellenden Kita-Gebäudes für die KitaL.i.n.O!

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
0	16	1

Aufhebung Beschlussvorlage BV/2012/084, vom 19.07.2012

Beschlussvorschlag BV/2012/097:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss „Weiterführung des Ausbaus der Straße „Am Stadtweg“ BV/2012/084, vom 19.07.2012 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

Teilweise Aufhebung des Beschlusses Rg/34.GVS/349/08.03.12 zur Umsetzung des Vergabegesetzes

Beschlussvorschlag BV/2012/099:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hebt den ersten Satz des Beschlusses Rg/34.GVS/349/08.03.12 auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
15	2	0

In der Sitzung des Hauptausschusses am 18.10.2012 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde

Beschlussvorschlag BV/2012/103:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde vorbehaltlich der Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan 2013

b) in Höhe von 1.600,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	0

Vertrag mit den Verkehrsbetrieben Teltow Fläming über den Verkauf von Fahrscheinen

Beschlussvorschlag BV/2012/109:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dass sobald umsetzbar – spätestens jedoch ab 1. Januar 2013 – im Tourismusbüro der Gemeinde Rangsdorf Fahrscheine gemäß beiliegendem Vertragsentwurf der Verkehrsbetriebe Teltow Fläming verkauft werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	0

Verbesserung der Breitbandinfrastruktur der Gemeinde Rangsdorf

Beschlussvorschlag BV/2012/104:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt: die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, nach dem als Anlage beigefügten Vergabevorschlag, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, den Fördermittelantrag bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu stellen und nach Eingang eines positiven Fördermittelbescheides die im Vergabevorschlag benannte Firma mit der Ausführung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

Neuverpachtung einer Grünlandfläche

Beschlussvorschlag BV/2012/057-1:

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt, den bestehenden Landpachtvertrag …zu kündigen und ab 01.10.2013 einen neuen Vertrag mit folgenden Konditionen abzuschließen:

- …
- zur Schafe- und Ziegenhaltung oder Grünlandnutzung durch Mahd

Die Verpachtung soll … erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	0

Verlängerung der Frist zur Erfüllung der Investitionsverpflichtung auf dem Grundstück des ehem. Bootshauses

Beschlussvorschlag BV/2012/101:

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt die Verlängerung der Frist zur Erfüllung der Investitionsverpflichtung aus dem Kaufvertrag über das Grundstück … bis zum 31.12.2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	0

In der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 08.11.2012 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Beschluss der Jahresrechnung 2011 für die Kita "Schwalbennest" (Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.)

Beschlussvorschlag: BV/2012/086

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Jahresrechnung 2011 für die Kita „Schwalbennest“ in Trägerschaft des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Rückzahlung des Überschusses in Höhe von 54.601,21 € an die Gemeinde Rangsdorf im Haushaltsjahr 2011

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Es folgt die Abstimmung über die Beschlussfassung mit den o. g. redaktionellen Änderungen.

Beschlussvorschlag: BV/2012/096

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf mit dem in der Anlage beigefügten Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
17	0	0

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung

Beschlussvorschlag: BV/2012/105

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) nach dem beigefügten Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
12	2	3

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse

---

Verkauf gemeindeeigener Wohnungen

Beschlussvorschlag: BV/2012/102

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt zur Vorbereitung einer möglichen Veräußerung der Grundstücke…

- die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens,
- die Sondierung einer Veräußerung auf der Grundlage dieses Gutachtens mit der der- zeitigen Verwaltung der Objekte.“

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
13	0	3

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Führung des elektronischen Personenstandsregisterverfahrens

Es kommt zur Abstimmung über den erweiterten Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag: BV/2012/115

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich- rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) mit der Stadt Cottbus.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die entstehenden Kosten beim Land Brandenburg einzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
16	0	0

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Rangsdorf stellt zum 01. Februar 2013 eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
für die Kämmerei / Kasse

ein.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden, die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren. Mit Ablauf der Befristung ist über eine weiterführende Beschäftigung - in Abhängigkeit von der Leistung der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers - zu entscheiden. Die Stelle selbst unterliegt keiner Befristung.

Zum Aufgabengebiet gehört die Bearbeitung von Personenkonten.

Voraussetzung ist ein Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r. Erforderlich sind gute PC-Kenntnisse, wünschenswert sind Kenntnisse im Haushalts- und Kassenrechtsprogramm „Infoma newsystem“ sowie Grundkenntnisse im Haushalts- und Kassenrecht.

Eine hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind selbstverständlich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15.01.2013** an:

Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.
Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013 für die Amtsperiode 2014 - 2018

(Schöffenwahl)

Zum 31.12.2013 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Für das Amtsgericht Zossen werden für die neue Amtsperiode wieder engagierte Personen gesucht, die Ihre Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes erklären.

In die Vorschlagsliste für das Schöffenamt können nur Deutsche im Sinne des Grundgesetzes aufgenommen werden. Die Bewerber für das Ehrenamt müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- zu Beginn der Amtsperiode das 25. und noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden würden
- mindestens seit einem Jahr in der Gemeinde Rangsdorf inklusive der Ortsteile Groß Machnow und Klein Kienitz wohnhaft sein
- nicht wegen einer strafbaren Handlung zu mehr als sechs Monaten Haft verurteilt worden sein
- keine gerichtliche Aberkennung öffentlicher Ämter verhängt worden sein

Einwohner des Gemeindegebietes die Interesse an einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter am Amtsgericht Zossen haben und ggf. weitere Auskünfte über die Tätigkeit als ehrenamtliche/r Richter/in (Schöffe/in) erhalten möchten, können sich

bis 15. April 2013

bei der

Gemeinde Rangsdorf
Frau Adler
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf
Tel: 033708-23643
E-Mail: gemeindeverwaltung@gv-rangsdorf.de

melden.

Ein Formular für die notwendigen Daten als Bewerber kann auch von der Internetseite der Gemeinde Rangsdorf www.rangsdorf.de oder der Seite der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen www.schoeffen.de heruntergeladen werden.

Rangsdorf, den 27.11.2012

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der **Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 17.12.2012** gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20.08.2009 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl I/12, Nr. 16) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 4, S. 46, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 67 Abs. 5 Satz 3 BbgKVerf vom 07.01.2013 bis 21.01.2013 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf im Zimmer 2.21 ausgelegt.

Rangsdorf, den 17.12.2012

gez. Rocher
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Rangsdorf für das
Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	16.437.950,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	16.008.350,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	17.126.350,00 €
Auszahlungen auf	24.220.950,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Ausgaben des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.753.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.795.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.372.950,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.312.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	112.850,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2012 nicht veranschlagt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 971.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 260 %
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 %

2. Gewerbesteuer 380 %

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgelegt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

   Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, wird auf 5.000,01 € festgesetzt.

   Die Wertgrenze, bis zu der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung der Kämmerin bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

   Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für die Jahresabschlussbuchungen.

   Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff. Abgabenordnung (AO) müssen in jeder Höhe geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 €

   und

   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €

   festgesetzt.

§ 5

entfällt
[Haushaltssicherung]

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 17.12.2012

gez. Rocher
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach den §§ 135a - 135c Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Rangsdorf
(Kostenerstattungssatzung)
vom 17.12.2012

Auf der Grundlage des § 135c BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende „Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a - 135c BauGB in der Gemeinde Rangsdorf (Kostenerstattungssatzung)“ beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,

2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Die Anlage „Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen“ ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung - BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne von § 23 BauNVO zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5
Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Anforderung einer Vorauszahlung.

§ 7
Ablösung

(1) Der Kostenerstattungsbetrag kann durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kostenerstattungsbetrages.

(2) Der Ablösungsvertrag muss vor Entstehen der endgültigen Kostenerstattungspflicht abgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rangsdorf, den 17.12.12

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a - 135c BauGB in der Gemeinde Rangsdorf (Kostenerstattungssatzung)

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung / Ansaat von standortgerechten einheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Anzahl: je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3. Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Anzahl: je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras- /Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 und DIN 18917
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1. Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortgerechter einheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortgerechter einheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1. Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Anzahl: eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2. Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1. Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- Nutzungsaufgabe
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- ggf. Umbruch
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:1 Jahr

5.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung und ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen bei Feuchtgrünland
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Rangsdorf, den 17.12.12

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Satzung
über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rangsdorf
(Niederschlagswasserentsorgungssatzung)
vom 17.12.12

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und der §§ 54 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende „Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rangsdorf (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)“ beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser, hierzu zählt auch Schmelzwasser.
(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
(4) Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu ermitteln ist, nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Verpflichtete im Sinne der vorstehenden Sätze haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Regelungen zum Niederschlagswasser

(1) Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, durch Versickerung entsorgt oder auf andere Weise genutzt werden.
(2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen, wie Gehwege, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde auf eigene Kosten nach Maßgabe dieser Satzung technisch zu verändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf diesem entsorgt oder genutzt wird, § 26 WHG und § 45 BbgWG bleiben unberührt. Durch die Gemeinde genehmigte Niederschlagswasserableitungen im

Sinne der vorstehenden Sätze genießen Bestandsschutz und dürfen weiterhin benutzt werden, soweit keine weiteren oder zusätzlich versiegelten Flächen angeschlossen werden.

(3) Besteht für den Grundstückseigentümer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Entsorgung des Niederschlagswassers teilweise oder vollständig auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die zur Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, kann die Gemeinde auf Antrag einer anderen Art der Niederschlagswasserentsorgung zustimmen.

(4) Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Niederschlagswasser von ihren Grundstücken auf diesen entsorgt oder auf andere Weise genutzt wird.

§ 4
Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen alle für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über die auf dem Grundstück vorgenommene Entsorgung des Niederschlagswassers, insbesondere über dessen Verbleib, zu erteilen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Wird Niederschlagswasser nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 von Grundstücken in Niederschlagswasserentsorgungseinrichtungen der Gemeinde eingeleitet, so kann die Gemeinde hierfür Benutzungsgebühren erheben.

(2) Die Gemeinde kann Näheres hierzu in einer gesonderten Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung regeln.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

a) § 3 Abs. 1 Niederschlagswasser nicht auf seinem Grundstück entsorgt oder nutzt,
b) § 3 Abs. 2 die Änderung der Niederschlagswasserableitung nicht so vornimmt, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf diesem entsorgt oder genutzt wird,
c) § 4 keine oder nur eine unvollständige Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf.

§ 7
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch die Gemeinde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten durchgesetzt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20.07.2010 außer Kraft.

Rangsdorf, den

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel